

Ausschussvorlage KPA 20/23

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

**Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und
weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des
Corona-Virus
– Drucks. [20/4904](#) –**

18. Hessischer Philologenverband	S. 62
19. Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Hessen (VBE)	S. 65
20. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme Städtelternbeirat Wiesbaden	S. 71
21. Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb)	S. 79

Hessischer Philologenverband (hphv): Stellungnahme

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, Drucks. 20/4904

Vorbemerkung

Die ergänzende rechtliche Regelung in der Corona-Krise ist notwendig und wird grundsätzlich von uns begrüßt. Die Terminierung der Zusendung einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 1. März 2021 wird mit dem Wunsch begründet, den Abgeordneten eine gründliche Vorbereitung zu ermöglichen. Der Hessische Philologenverband (hphv) hat Verständnis für dieses Anliegen, hätte sich aber für die (ehrenamtliche) Erarbeitung der Stellungnahme ebenfalls einen größeren Zeitraum gewünscht. Am 22. Februar begann für die Lehrkräfte an den hessischen Gymnasien der Wechselunterricht, der einer intensiven Vorbereitung bedarf. Angesichts dieser Tatsache ist es bedauerlich, dass darauf verzichtet wurde, den Verbänden eine Synopse zur Verfügung zu stellen, da die Bearbeitung des Gesetzentwurfs parallel dazu erfolgen musste. Der hphv hat aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit für seine Stellungnahme Schwerpunkte ausgewählt. Wir dürfen darauf hinweisen, dass wir nicht automatisch allen von uns hier nicht aufgeführten Punkten zustimmen.

Zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs

Artikel 1, Nr. 3 (Förderangebote)

Lernrückstände von Kindern und Jugendlichen aufgrund der Pandemie müssen während des laufenden Schuljahrs, angebunden an den Regelunterricht, aufgearbeitet werden, wobei schulische Fachkräfte eingesetzt werden sollten. Der hphv vermisst eine Zuweisung von Lehrerstunden zur Einrichtung von verbindlichen Förderkursen in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I.

Unterstützungsangebote in den Ferien, seien es Akademien oder Camps, können allenfalls nachrangige Maßnahmen sein. Die kampagnenartige Förderung in den letzten beiden Wochen der Sommerferien ist nicht zielführend, schon allein deshalb, weil hier nicht die wirklich betroffenen Kinder erreicht werden. Erfahrungen im vergangenen Sommer lehrten nämlich, dass die sog. Ferienakademien von den Eltern oft als Betreuungsmöglichkeit in den Ferien angesehen wurden.

Artikel 1, Nr. 7 (Versetzung)

Der Minister wird ermächtigt, zwischen zwei Optionen zum Schuljahresende wählen zu können, nämlich zwischen einer Versetzung ohne Feststellung der dazu erforderlichen Leistung oder einer Nichtversetzung unter Nichtanwendung des § 75 Abs. 2 Satz 2.

Der Hessische Philologenverband kann die beiden Verordnungsermächtigungen in der gegenwärtigen Pandemiesituation zwar nachvollziehen, spricht sich aber vehement gegen eine Anwendung der ersten Option aus. Die Lehrkräfte haben im Verlauf des Schuljahres 2020/21 Wege gefunden, das Erbringen von Leistungen zu ermöglichen bzw. einzufordern

und sie auch zu bewerten. In der Zeit bis zu den Weihnachtsferien und nach dem 22. Februar fand zudem Präsenzunterricht statt. Die verantwortungsvolle Versetzungsentscheidung durch die Lehrkräfte hat zum Ziel, zum einen das Leistungsniveau in den Klassen und Lerngruppen zu sichern. Gerade mit Blick auf die Zukunft und die Bewährung der Schülerinnen und Schüler im Studium und in der Berufsausbildung ist dies unabdingbar. Zum anderen gilt es, die Überforderung einzelner Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Auf die Spätfolgen im psychischen Bereich für die Kinder und Jugendlichen, die trotz Förderung aufgrund des ständigen Erreichens ihrer Leistungsgrenzen enttäuscht werden, sei hingewiesen. Dem würde eine nochmalige oder sogar dreimalige Aussetzung der Nichtversetzung widersprechen.

Artikel 14 (Änderung der VO über die Berufliche Orientierung in Schulen: Betriebspraktikum)

Die Entwicklung und Durchführung der Ersatzangebote muss von Lehrkräften geleistet werden, die dann für Unterricht in anderen Klassen nicht zur Verfügung stehen. Da das Hessische Kultusministerium für das Schuljahr 2020/21 verkündet hat, dass alle Ressourcen genutzt werden sollen, um die reguläre Stundentafel abzudecken (deshalb Aussetzen von Fortbildungsangeboten, Klassenfahrten etc.), ist diese Vorgehensweise ein Widerspruch hierzu. Zudem sind Lehrkräfte keine Experten in der Berufsorientierung, so dass die Ersatzmaßnahmen mit externen Partnern zu organisieren sind, was in Pandemiezeiten durchaus an Grenzen stößt.

Artikel 15 (Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung)

Die Anpassungen an die Situation in der Covid19-Pandemie sind teilweise durchaus nachvollziehbar. Trotzdem ist zu bemängeln, dass durch die weitgehende Verlagerung von Entscheidungen über Wochenstunden, Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise an die einzelnen Schulen ein Flickenteppich entstehen wird. Daraus resultiert eine mangelnde Verbindlichkeit, die besonders im Bereich der Abiturprüfung – hier im Jahr 2022 - nicht hinnehmbar ist. Ein Qualitätsverlust der gymnasialen Bildung ist zu befürchten. Zukünftige zentrale Landesprüfungen müssten die vielen lokalen Setzungen mit berücksichtigen.

Artikel 20 (Änderung der VO zur Durchführung des Lehrerbildungsgesetzes)

Sinnvoll erscheint es, die Durchführung der mündlichen Prüfungen im Ausnahmefall, im Falle sog. „höherer Gewalt“, auch in elektronischer Form stattfinden zu lassen. Punkte wie Datenschutz und möglicherweise Täuschungsversuche sind im Gesetzentwurf allerdings nicht berücksichtigt. Sollten einzelne Unterrichtsbesuche im Referendariat aufgrund des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs nicht möglich sein, muss auch hier eine Lösung gefunden werden; naheliegend erscheint das Vorlegen eines schriftlichen Entwurfs, der dann Basis für eine Erörterung ist. Im Hinblick auf die Bedingungen, unter denen ein solcher Entwurf zu erstellen ist, sind sicherlich unterschiedliche Varianten denkbar.

Grundsätzlich sind aber die praktischen Anteile einer Prüfung unverzichtbar, sie bilden den wichtigen pädagogischen Bereich in der 2. Ausbildungsphase ab. In dieser sollten sich das Planen von Unterricht und dessen Umsetzung die Waage halten. Das Referendariat darf nicht weitgehend zur ‚Trockenübung‘ werden; es lebt entscheidend von der konkreten

Unterrichtspraxis, die durch das flexible Zusammenspiel mit Schülern gekennzeichnet ist. Zur soliden, auf die berufliche Zukunft ausgerichteten Absicherung der Zweiten Staatsprüfung ist die Praxis unbedingt notwendig.

Artikel 23 (VO über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht)

Digitale Technologien eröffnen zwar enorme Chancen für den Umgang mit Informationen und für die soziale Interaktion, gleichzeitig stellen sie eine Herausforderung im Hinblick auf die Rechtssicherheit dar, denn es werden immer personenbezogene Daten in Bild und Ton verarbeitet. Besonders in Zeiten des Distanzunterrichts sind Videokonferenzsysteme ein wünschenswertes Medium, das den hessischen Lehrkräften die Möglichkeiten geben kann, mit den Schülerinnen und Schülern in Kontakt zu treten und Unterrichtsinhalte zu vermitteln, zu vertiefen sowie Unterrichtsergebnisse zu vergleichen. Dabei sollte der pädagogische Aspekt nicht unterschätzt werden, denn Lehrkräfte haben damit die Möglichkeit, mit ihren Schülern in Kontakt zu treten. Kritisch anzumerken ist aber, dass in diesem Entwurf das Recht am eigenen Bild der Lehrkraft komplett außen vorgelassen wird. So wird zwar das Verbot des Aufzeichnens genannt, jedoch gleichzeitig betont, dass die Kamera ausschließlich auf Lehrkraft und Tafel ausgerichtet sein soll, wodurch die Exponierung der Lehrkraft verstärkt wird. Der Hessische Philologenverband fordert hier eine Konkretisierung des Verbots. Heimliche Aufzeichnungen sowie die Weitergabe von Daten aus Videokonferenzen sind zwar verboten, ein eventueller Missbrauch durch Schüler ist aber kaum zu verhindern, weshalb diesbezügliche Befürchtungen von Lehrkräften nur allzu verständlich sind. In der Praxis haben bereits mehrere ‚Aufnahmefälle‘ durch Zweitgeräte (Handy, Tablet o.ä.), auch Verfremdungen von Mitschnitten, verbunden mit der Gefahr der anschließenden Veröffentlichung und Verbreitung im Internet, für viel Unmut und Ängste gesorgt. Wenn Lehrkräfte, aber auch Schülerinnen und Schüler in Videokonferenzen das eigene Gesicht (und die eigene Stimme) preisgeben, sollte dies auf Freiwilligkeit beruhen. Im Sinne des Grundsatzes der ‚Datensparsamkeit‘ ist ein bedachtsamer Umgang mit diesem Thema notwendig. Eine etwaig fehlende Bereitschaft, im Rahmen einer Videokonferenz das eigene Gesicht zu zeigen, muss bei Schülern und Lehrkräften gleichermaßen respektiert werden.

Zusätzlich ist es unbedingt notwendig, dass sich das Land Hessen als Dienstherr der hessischen Lehrkräfte bei einem Verstoß gegen die geltenden Rechtsgrundsätze - vgl. das sog. „Recht am eigenen Bild“ (Art. 2 I, 1 I GG i.V.m. §§ 22 ff. Kunsturheberrechtsgesetz, Datenschutzrecht - hinter die betroffene Lehrkraft stellt und es sich mit allen Mitteln für den Schutz des Betroffenen und die Klärung des Sachverhalts einsetzt.

VBE Landesverband Hessen Postfach 1209 63530 Mainhausen

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss
Frau Vorsitzende Bächle-Scholz, MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- per Mail -

Mainhausen, 02.03.2021

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/4904, und Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, Drucks. 20/2848

hier: Stellungnahme des VBE Hessen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Bächle-Scholz,
sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abgeben zu dürfen.

Die Corona-Pandemie bedeutet für uns alle nach wie vor die Bewältigung erheblicher Herausforderungen, die auch die Funktionäre des VBE Hessen gleichermaßen dienstlich, wie privat und ehrenamtlich fordert. Aus diesem Grund verweist der VBE Hessen bezüglich der Fortschreibung zahlreicher Regelungen aus dem „Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ dazu auf seine Stellungnahme vom 11.06.2020 und bezieht nachfolgend nur zu ausgewählten Artikeln Stellung.

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Hessen

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. + 49 6073 - 68 75 43
stefan.wesselmann@
vbe-hessen.de

Vorbemerkung

In der Begründung der Landtagsdrucksache 20/4904 heißt es im letzten Absatz des Abschnitts A: „Weiterhin ist festzustellen, dass sich einige Regelungen, wie digital gestützte Verfahren (etwa im Bereich der Konferenzen) bewährt haben und unabhängig von einer Pandemie-Situation nunmehr unbefristet gelten können.“

Dies zieht sich wie ein roter Faden durch zahlreiche Artikel und daher stellt der VBE Hessen dazu grundsätzlich fest:

1. Während der Pandemiesituation stellen Videokonferenzsysteme (VKS) eine Möglichkeit dar, wichtige Besprechungen und Konferenzen durchzuführen und gleichzeitig den notwendigen Schutz der Beteiligten sicherzustellen.
2. Es ist wichtig, in der Zeit der Pandemie eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von VKS in Konferenzen zu haben, damit Beschlüsse auch rechtswirksam getroffen werden können.
3. Im pädagogischen Bereich sind jedoch grundsätzlich Besprechungen, Gremiensitzungen und Prüfungen in Präsenzform vorzuziehen. Nichts ersetzt in kontroversen Diskussionen den Augenkontakt und die ganzheitliche Interaktion.
4. Ausnahmeregelungen sind denkbar für Fälle höherer Gewalt oder aus sonstigen wichtigen Gründen im Einzelfall, aber nur, wenn alle Beteiligten zustimmen.
5. Eine bedingungslose Durchführung von Sitzungen in elektronischer Form nach der Pandemie lehnt der VBE Hessen ab.

Diese Ausführungen vorangestellt, bezieht der VBE Hessen zu folgenden Artikeln im Einzelnen Stellung:

Art. 1, Nr. 6

Hier soll in § 52 Abs. 2, Satz 6 HSchG für die inklusiven Schulbündnisse lediglich die Dauer der Gültigkeit angepasst werden:

„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. Juli 2022 können die Beratungen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Näheres wird durch Erlass geregelt.“ Der in Satz 7 erwähnte Erlass, der bis zum 31. Juli 2022 verlängert werden soll, sieht u.a. die optionale Verkleinerung des Teilnehmerkreises bei Sitzungen der inklusiven Schulbündnisse vor.

Diese Option hat in den vergangenen Monaten vielerorts dazu geführt, dass die Vertreter/-innen der Gesamtpersonalräte, die normalerweise beratend an den Sitzungen teilnehmen, von der Teilnahme ausgeschlossen wurden. Dies darf nicht fortgesetzt werden, zumal in § 52 HSchG ausdrücklich die Möglichkeit der Beratung in elektronischer Form weiter vorgesehen ist und daher keine zwingende Notwendigkeit besteht, den Teilnehmerkreis zu verkleinern.

Art. 1, Nr. 7

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in § 75 Abs. 8 angefügt werden soll, dass im Schuljahr 2020/2021

4. alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt werden, für die kein Antrag auf Wiederholung gestellt wird.

5. eine Nichtversetzung nicht -wie in § 75 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen- dazu führen würde, dass eine Schülerin/ein Schüler die besuchte Schulform/den Zweig verlassen muss.

Zu 4:

Auch wenn es sicher nicht in allen Fällen den Schülerinnen und Schülern selbst anzulasten ist, dass sie die Voraussetzung für die Versetzung nicht erbringen (konnten), so stellt die pauschale Versetzung aus verschiedenen Gründen aber keine Hilfe dar:

Die im letzten Schuljahr pauschal versetzten Schüler/innen haben größtenteils den Anschluss in diesem Schuljahr nicht gefunden, sodass eine weitere notenunabhängige Versetzung die Lücken im Unterrichtsstoff und den Mangel an Kompetenzen weiter vergrößern und ein Aufholen der Defizite kaum noch möglich machen würde.

Ein derartiges Verfahren gefährdet gerade den schulischen Erfolg derjenigen Schüler/innen, die man vermeintlich damit zu schützen versucht, nämlich schwächere Schüler/innen aus bildungsfernen Elternhäusern oder in anderweitig schwieriger häuslicher Situation, weil dort weniger Defizite kompensiert werden können und die schulische Arbeit des Kindes weniger begleitet wird oder werden kann. Für diese Schüler/innen sind – nicht nur in Zeiten der Pandemie – zusätzliche Unterstützungsangebote, die an zusätzliche Ressourcen geknüpft sein müssen, nötig. Maßnahmen wie Oster- oder Sommercamps sind unter den jetzigen Voraussetzungen aber bei weitem nicht ausreichend, um die entstandenen Lücken schließen zu können.

Die Schulabschlüsse würden im Falle einer bedingungslosen Versetzung entwertet.

Es bliebe – wie auch in „normalen“ Jahren – das Instrument der pädagogischen Versetzung.

Zu 5:

Schüler/innen sollte unter den besonderen Umständen der Pandemie die Möglichkeit eingeräumt werden, fehlende Inhalte nachzuholen, ohne dass sich dadurch negative Auswirkungen auf deren Schulkarriere und -abschlüsse ergeben.

Daher ist zu begrüßen, dass § 75 Abs. 2 Satz 2 nicht angewendet werden soll.

Allerdings sollte eine mögliche Nichtversetzung in diesem Schuljahr ebenso wie eine freiwillige Wiederholung nicht auf die Verweildauer in der jeweiligen Schulform angerechnet werden. Von daher sollte auch die unter 4. vorgesehene Änderung „...dabei ist festzulegen, ob eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall auf künftige Wiederholungen angerechnet wird“ abgeändert werden in „...dabei ist festzulegen, dass eine freiwillige Wiederholung in diesem Fall nicht auf künftige Wiederholungen angerechnet wird“.

Art. 1, Nr. 9

Die Regelung des §83a ist zu begrüßen, damit die Nutzung des Schulportals auf eine gesicherte Grundlage gestellt wird, die Nutzung dadurch verbindlich gemacht werden kann und nicht von der Einwilligung der Erziehungsberechtigten abhängig ist. Macht eine Schule die Nutzung des Schulportals jedoch verbindlich, so muss der (technische) Zugang für alle Lernenden in dem Umfang gesichert sein, der von der Schule erwartet wird. Die Ausstattung der Kinder und Jugendlichen mit digitalen Endgeräten und der Zugang zum Internet kann nicht den Eltern aufgebürdet werden.

Die Regelung des §83b beschneidet in der vorliegenden Fassung alle Beteiligten in ihrem Recht am eigenen Bild und Ton und wird daher abgelehnt. Um dem Bildungsanspruch aller Schüler/innen zu entsprechen, müssen zweifelsohne Lösungen gesucht und gefunden werden. Dies kann aber aus Sicht des VBE Hessen nicht zu einer beliebigen Übertragung von Situationen einer nicht-öffentlichen Unterrichtsveranstaltung ins Internet erfolgen, zu welcher die beteiligten Personen gezwungen werden können

(siehe dazu auch Art. 23). Die angemessene und pädagogisch sinnvolle Nutzung der technischen Möglichkeiten in der jeweiligen Schule wird grundsätzlich begrüßt, nicht jedoch, wenn eine Übertragung aus dem Klassenraum über die Köpfe der Betroffenen angeordnet wird.

Art. 23, §1

Hier verweist der VBE Hessen auf seine Ablehnung der als §83b HSchG geplanten Neuregelung (siehe Art. 1, Nr. 9). Die Zulässigkeit rechtlich zu verankern ist hilfreich für den Einsatz von Videokonferenzsystemen (VKS). Die in der Regelung enthaltene potentielle Verpflichtung aller Beteiligten – also aufgrund der gesetzlichen Regelungen ohne die Notwendigkeit einer Zustimmung – betrachtet der VBE Hessen jedoch als unzulässigen Eingriff in das eigene Recht am Bild (und Ton).

Art. 23, §2

Das Verbot der Aufzeichnung und die verbindliche Information der Schüler/innen sowie deren Eltern ist im Grundsatz zu begrüßen. Zusätzlich sollte hier noch ein Verweis auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen eingefügt werden, um die Relevanz zu unterstreichen. Leider zeigen die Erfahrungen des „Zoombombings“ und Verbreitens von verbotenen Screenshots und Mitschnitten (teils menschenverachtend verfremdet) aus den letzten Monaten, dass es hier bei vielen Kindern, Jugendlichen und Eltern wenig Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

Der Hinweis auf Datensparsamkeit ist sehr sinnvoll, ebenso die Einschränkung „zeitabschnittsweise zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten“. Auch die Prüfung der Erforderlichkeit des VKS-Einsatzes. Hier stellt sich allerdings die Frage, wer denn die Erforderlichkeit auf welcher Grundlage feststellt. In dem beschriebenen pädagogischen Kontext wäre es nur logisch und schlüssig, hier die Prüfung durch die unterrichtenden Lehrkräfte vorzusehen.

Die als Voraussetzung beschriebene Einbindung des VKS-Einsatzes in ein Konzept zum Distanzlernen wird begrüßt, denn hierüber hat die Gesamtkonferenz zu beschließen. Die allgemein gehaltene Formulierung „Sie ist von der Schule zu dokumentieren“ klingt nach zusätzlicher Verwaltungsarbeit, die möglicherweise wieder zu unnötigem „Formularwesen“ an über 1.800 Schulen führt, vom Ausfüllen der Formulare mal ganz abgesehen. Aus Sicht des VBE Hessen könnte dies über eine Notiz im Lehrbericht / Klassenbuch erledigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wesselmann

Wesselmann, Landesvorsitzender

Jäger, Elisa (HLT)

Von: StEb Wiesbaden <info@steb-wiesbaden.de>
Gesendet: Freitag, 5. März 2021 09:44
An: Jäger, Elisa (HLT); Öftring, Michaela (HLT)
Betreff: Fwd: Stellungnahme Stadtelternbeirat Wiesbaden - Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen betreffend 'Zweites Gesetz zur Anpassung des Hess. Schulgesetzes...' , Drucksache 20/4904
Anlagen: StEB Wi - Stellungnahme geplante Gesetzesänderungen 28022021.pdf

Wir bitten die Verzögerung zu entschuldigen.
 Wir hatten die email -Adressen falsch übernommen.
 Mit freundlichen Grüßen

Sabine Fuchs-Hinze

----- Forwarded message -----

Von: **StEb Wiesbaden** <info@steb-wiesbaden.de>

Date: Mo., 1. März 2021 um 23:04 Uhr

Subject: Stellungnahme Stadtelternbeirat Wiesbaden - Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen betreffend 'Zweites Gesetz zur Anpassung des Hess. Schulgesetzes...' , Drucksache 20/4904

To: <m.oeftring@ltg.hessen.de>, <e.jaeger@ltg.hessen.de>, <moritz.promny@ltg.hessen.de>, <kerstin.geis@ltg.hessen.de>, <christoph.degen@ltg.hessen.de>, <elisabeth.kula@ltg.hessen.de>, <daniel.may@ltg.hessen.de>, <frank.diefenbach@ltg.hessen.de>, <sabine.baechle-scholz@ltg.hessen.de>, <a.schwarz@ltg.hessen.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Stadtelternbeirates Wiesbaden zu den geplanten Gesetzesänderungen:

"Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus", Drucksache 20/4904

Wir sind juristische Laien, sehen jedoch in den Formulierungen des Gesetzesvorhabens einigen Anpassungsbedarf.

Unsere Anmerkungen beziehen sich auf:

1. **Ewigkeitscharakter und Eingriff in eine Vielzahl von Einzelgesetzen**
2. **Datenschutz und Vereinbarkeit mit der DSGVO**
3. **Schulische Gremien / Konferenzen in elektronischer Form**

4. **Beratung in inklusiven Schulbündnissen und Förderausschüsse in elektronischer Form**
5. **Förderangebote in den Ferien**
6. **Eingeschränkte Unterrichtsangebote und freiwilliges Wiederholen eines Schuljahres**
7. **Prüfungen und Übergänge**
8. **Maskenpflicht**

Wir bitten Sie, diese vor Ihrer Abstimmung in Ihre Überlegungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Fuchs-Hinze

Vorsitzende

Stadtelternbeirat Wiesbaden

Tel. 0160-8550958



an:

Ministerpräsident Volker Bouffier MdL, Landesvorsitzender der CDU Hessen
 Prof. Dr. R. Alexander Lorz, Hessischer Kultusminister
 Bildungspolitischer Sprecher Bündnis 90/die Grünen, Herr May
 Bildungspolitischer Sprecher CDU, Herr Schwarz
 Bildungspolitischer Sprecher FDP, Herr Promny
 Bildungspolitische Sprecherin Linke, Frau Kula
 Bildungspolitischer Sprecher SPD, Herr Degen

cc:

Landeselternbeirat Hessen
 GEW Hessen

Wiesbaden, 28.02.2021

Stellungnahme des Stadelternbeirates Wiesbaden zu:

"Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus"

Formale Anmerkung:

- Wir bedauern, dass es zu der geplanten Gesetzesänderung keine Lesefassung (Synopsis) gibt, die es den interessierten Bürger*innen ermöglicht, die geplanten Änderungen leichter nachzuvollziehen.

Inhaltliche Stellungnahme:

Der Stadelternbeirat Wiesbaden möchte zu den geplanten Gesetzesänderungen inhaltlich wie folgt Stellung nehmen:

1. **Ewigkeitscharakter und Eingriff in eine Vielzahl von Einzelgesetzen**
2. **Datenschutz und Vereinbarkeit mit der DSGVO**
3. **Schulische Gremien / Konferenzen in elektronischer Form**
4. **Beratung in inklusiven Schulbündnissen und Förderausschüsse in elektronischer Form**
5. **Förderangebote in den Ferien**
6. **Eingeschränkte Unterrichtsangebote und freiwilliges Wiederholen eines Schuljahres**
7. **Prüfungen und Übergänge**
8. **Maskenpflicht**

1. Ewigkeitscharakter und Eingriff in eine Vielzahl von Einzelgesetzen

1.1 Separates Gesetz statt zahlreicher Änderungen an Einzelgesetzen

Die geplanten Gesetzesänderungen beziehen sich auf eine Vielzahl von Einzelgesetzen. Sie basieren aber alle auf dem aktuellen Pandemiegeschehen. Uns erscheint es daher sehr viel sinnvoller, die geplanten Änderungen in einem **separaten Gesetz** zusammenzufassen und dies **zeitlich zu befristen** oder an die Bedingung der Pandemie oder das Infektionsgeschehen zu knüpfen.

1.2 'Ewigkeitscharakter'

Insgesamt wirkt die Befristung der geplanten Regelungen eher willkürlich.

Während einige Regelungen an das Infektionsgeschehen geknüpft werden, beziehen sich andere auf den Umstand der höheren Gewalt.

Wiederum andere Änderungen sollen auf Dauer, d.h. unbefristet eingeführt werden. Begründet wird diese Vorgehensweise damit, dass sich bestimmte Verfahren ‚in der Schulpraxis bewährt‘ hätten. Damit verleiht der Gesetzentwurf diesen Änderungen einen **'Ewigkeitscharakter'**, der inhaltlich nicht nachvollzogen werden kann, denn es ist ja gerade der Ausnahmezustand, der das Gesetzesvorhaben begründet.

Es verwundert, dass gerade die Regelungen, die die gute Zusammenarbeit in den Schulen eher behindern, auf Dauer festgeschrieben werden sollen. Unsere Bedenken betreffen insbesondere die Konferenzen der schulischen Gremien, Elterngespräche, Prüfungsausschüsse und datenschutzrechtliche Aspekte. Daher sehen wir diese auf Dauer angelegten Änderungen äußerst kritisch.

Ein für die Ausnahmesituation der Pandemie konzipiertes Gesetz sollte temporär und auf den Zustand der Pandemie begrenzt werden.

2. Datenschutz und Vereinbarkeit mit der DSGVO

In den Entwürfen der Paragraphen 83a/b des Hessisches Schulgesetzes (Seite 5) in Verbindung mit Artikel 23 zur Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen VKSV (Seite 18ff) wird von ‚Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Anwendungen‘ und ‚Übertragung von Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts‘ und dem Streamen des Unterrichts zu den Schüler*innen nach Hause gesprochen. Hier fehlt uns der **Bezug zur DSGVO**.

Der Begriff der ‚Datensparsamkeit‘ (Seite 19) bleibt in diesem Zusammenhang inhaltsleer.

Des Weiteren fällt auf, dass die Eltern der Schüler*innen vor Einsatz der Videokonferenztools nur noch informiert werden und nicht mehr zustimmen müssen, was zwar praktikabel aber datenschutzrechtlich problematisch erscheint. Gleiches gilt für die Lehrkräfte.

Der Gesetzentwurf (Hess. Schulgesetz § 83a, Seite 5) lässt offen, wer die digitalen Anwendungen und Tools prüft, die in den Schulen zum Einsatz kommen sollen. Um eine gewisse Qualität sicherzustellen und stets die Einhaltung bestehender datenschutzrechtlicher Regelungen zu gewährleisten, muss der Gesetzentwurf dringend dahingehend angepasst werden, dass das Hessische Kultusministerium (HKM) **Qualitätsstandards für digitale Tools** festlegt und deren Einhaltung prüft. Zudem wäre es sinnvoll festzuschreiben, welche Maßstäbe bei Qualität und Prüfung angesetzt werden.

Als Stadtelternbeirat setzen wir uns stets für sichere, zuverlässige Tools ein, die dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Schulformen berücksichtigen.

Des Weiteren beinhalten die geplanten Regelungen keine Aussage darüber, wo und von wem welche **personenbezogenen Daten gespeichert** werden (Hess. Schulgesetz §83b, Seite 5, VKSV §1-3, Seite 18-19) und wie lange. Eine Gesetzesänderung ohne eine derartige Präzisierung und ohne die Sicherstellung der Vereinbarkeit mit der DSGVO ist abzulehnen.

3. Schulische Gremien / Konferenzen in elektronischer Form

3.1 Zusammenkünfte der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz in digitaler Form:

Die geplanten Gesetzesänderungen zielen auf unbefristete Änderungen von Art und Umfang der Zusammenkünfte und Entscheidungsfindung der wichtigsten schulischen Gremien ab.

Dies lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Die Zusammenarbeit in den schulischen Gremien insbesondere der Gesamtkonferenz¹ und der Schulkonferenz² basiert heute auf persönlicher Diskussion. Die Inhalte sind vielfach pädagogischer Natur und betreffen das Zusammenwirken der Lehrkräfte und der Schulgemeinde im Sinne der Schüler*innen.

Eine dauerhafte Änderung der Konferenzformate auf eine elektronische Form kann sehr leicht dazu führen, dass sich nicht mehr alle Mitglieder gleichermaßen in die Diskussion einbringen können, weil die Kommunikation in einem online-Format eingeschränkt ist.

Telefon- und Videokonferenzen können die klassischen Konferenzformate nur (pandemiebezogen) ergänzen und keinesfalls das **persönliche Zusammenwirken der Akteure** auf Dauer ersetzen. Dies würde zwangsläufig die demokratische Mitwirkung aller Gremienmitglieder unterlaufen und ist daher nur **pandemiebedingt befristet zuzulassen**.

3.2 Elternmitbestimmung

In den Paragraphen 99a/102/107/108/114 Hessisches Schulgesetz (Seite 5) wird Bezug auf die Elternarbeit in und an der Schule, in Städten, Kreisen und im Land genommen. Elternmitbestimmung ist im hessischen Schulgesetz festgeschrieben und für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schulen und Elternhäusern unabdingbar.

¹ Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 14, 28, 32, 62, Seite 7 und 8 und Konferenzordnung §21, 26, Seite 8

² Hess. Schulgesetz § 131, Seite 6 und Konferenzordnung §11, Seite 8

Dass **Sitzungen der Elternghremien** in der Zeit vom 1.4.21-31.7.22 statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden können, ist zu begrüßen. Die Formulierung 'können' bedeutet, dass die Eltern selbst entscheiden, ob sie aus dringendem Anlass z.B. zu einem Elternabend oder zu einer Schulelternbeiratssitzung oder zu einer Stadt Elternbeiratssitzung zusammenkommen wollen oder nicht. Wahlen von Elternvertreter*innen aller Ebenen müssen ohne geeignetes digitales Verfahren weiterhin in Präsenz ermöglicht werden. Räume für Elternversammlungen müssen die Schulen oder die Schulverwaltung zur Verfügung stellen.

Neuwahlen von Elternvertreter*innen³ dürfen nicht unter Hinweis auf die Pandemie immer und immer wieder aufgeschoben werden. Das 'Hemmen der Fristen' zur Wahl der verschiedenen Gremien, Schulelternbeirat, Stadt Elternbeirat, Landeselternbeirat, erscheint zunächst naheliegend, führt jedoch mittelfristig zu ausgedünnten und damit nicht mehr handlungsfähigen Elternghremien und zu mangelnder Akzeptanz der sich im Amt befindenden Vertreter*innen.

Hier fehlt eine Regelung wie der Antrag auf Neuwahlen nach Ablauf der regulären Frist geregelt werden soll.

3.2 Schüler*innenvertretungen

Die unter 3.1 gemachten Anmerkungen gelten sinngemäß auch für die Änderungsvorschläge für die Schüler*innenvertretungen⁴ zu Sitzungsformaten und Fristenhemmung.

4. Beratung in inklusiven Schulbündnissen und Förderausschüsse in elektronischer Form

Die vorgeschlagene Änderung des Hessisches Schulgesetzes §52, Abs 2 Satz 6 und 7 die Beratung in inklusiven Schulbündnissen statt in Präsenz auch in elektronischer Form zu ermöglichen, geht an der Zielsetzung solcher Gespräche vorbei. Im Sinne der Inklusion und zum Wohle des Kindes halten wir hier die elektronische Form für völlig ungeeignet zur Beurteilung der Schüler*innen.

Gleiches gilt für die Durchführung von Förderausschüssen⁵.

Dies kann auch uneingeschränkt auf andere Schulformen und Beratungssituationen übertragen werden. Eine Beratung der Eltern über den weiteren schulischen Werdegang ihres Kindes muss auf Wunsch der Eltern in Präsenz stattfinden können.

5. Förderangebote in den Ferien

Der Paragraph 15c des Hessisches Schulgesetzes in Verbindung mit Artikel 24 der VSS-Verordnung dritter Teil: 'Schulische Förderangebote in den Ferien' sieht Förderangebote in den Ferien als schulische Veranstaltung mit weitreichender Koordination und Qualitätskontrolle der Schulleiter*innen und der Schulaufsichtsbehörde.

³ Hess. Schulgesetz § 107, 108, 114, 116, Seite 5 und Seite 29

⁴ Hess. Schulgesetz § 122, 123, 124, Seite 6 und Verordnung über die Schülervertretungen §1 und 5, Seite 8 und 9 und Seite 29

⁵ VO über Unterricht, Erziehung u. sonderpädagog. Förderung von SuS mit Beeinträchtigungen u. Behinderungen §10, Seite 18

Dieser Paragraph wird nun dahingehend erweitert, dass auch Externe beschäftigt werden können. Personenkreis und Eignung werden hierbei in eine untergeordnete noch zu erstellende Rechtsverordnung verlagert. Dass das Verfahren sich an dem Verfahren für die Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit orientieren soll⁶, ist dabei leider keine Qualitätsgarantie, denn auch hier müssen keine ausgebildeten Lehrkräfte eingesetzt werden.

Der Stadtelternbeirat befürchtet, dass das wichtige Anliegen, in der Pandemie entstandene Lerndefizite bei Schüler*innen durch (individuelle) Fördermaßnahmen aufzufangen, aus den Augen verloren wird. Schüler*innen brauchen qualifiziertes und pädagogisch ausgebildetes Personal, das sie bei der Aufarbeitung des verpassten Schulstoffs unterstützt. Dazu sind Planung und Verpflichtung der Schulverwaltungen notwendig sowie die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel.

Hier fordern wir konkrete Aussagen zu Personenkreis und deren Qualifikationen, Dauer und Umfang und Verbindlichkeit zur Durchführung der Maßnahmen unter Pandemiebedingungen sowie zur Finanzierung der Maßnahmen bereits im Gesetz.

6. Eingeschränkte Unterrichtsangebote und freiwilliges Wiederholen eines Schuljahres

Die Gesetzesvorlage beinhaltet, dass bis zum Sommer 2022 vom durchgehenden Unterrichtsangebot abgewichen werden kann⁷, d.h. Schüler*innen werden pandemiebedingt weitere schulische Defizite aufbauen.

Umso mehr verwundert es, dass die Gesetzesvorlage außer den Förderangeboten in den Ferien und der Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens eines Schuljahres keinerlei Maßnahmen beschreibt, wie die Schüler*innen in geordnete Beschulung mit Bildungschancen für alle zurückgeführt werden können.

Es kann und darf nicht die einzige Idee sein, Schüler*innen nun schon zum zweiten Mal in die nächste Jahrgangsstufe zu versetzen. Selbst das freiwillige Wiederholen ist nur dann möglich, wenn mehr Räumlichkeiten und mehr Personal zur Verfügung gestellt werden. Wir erwarten aufeinander abgestimmte Regelungen unter Einbeziehung aller Aspekte hinsichtlich Versetzung / Wiederholung, der Anrechnung auf die Schulpflicht, der Ausgestaltung der Prüfungen, der Durchlässigkeit in weiterführende Schulen etc..

Als Elternvertreter*innen sehen wir es in der Fürsorgepflicht des Landes, die Schüler*innen, deren schulische Laufbahn durch die Pandemie beeinträchtigt wurde, durch vielfältige Maßnahmen zu unterstützen. Dazu muss ein umfangreiches Maßnahmenpaket und umfangreiche Mittel für schulische und soziale Förderung aufgelegt werden.

7. Prüfungen und Übergänge

Die geplanten Änderungen zu Abschlussprüfungen betreffen alle weiterführenden Schulformen⁸.

⁶ Seite 26

⁷ Hess Schulgesetz § 34 und § 36, Seite 2

⁸ verschiedenen Verordnungen darunter verordnung über Abschlussprüfungen in der Mittelstufe, der Fachoberschulen, der mehrjährigen Berufsschulen, der höheren Berufsfachschulen, der zweijährigen Berufsfachschulen, Seite 9-12, Oberstufen und Abiturverordnung Seite 12

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen für viele Prüfungsausschüsse und Übergangskonferenzen unbefristet die elektronische Form vor. Im Sinne des Schülers/Schülerin ist die Entscheidung über das Bestehen in einer wichtigen Prüfung oder ein schulischer Übergang immer in Präsenz vorzuziehen⁹.

Des Weiteren wird bis Sommer 2022 die Möglichkeit fortgeschrieben, die Anzahl schriftlicher Leistungsnachweise zu reduzieren und ggfs. die Stundentafel anzupassen. Aus den Änderungsvorschlägen geht nicht hervor, wie die Prüflinge auf die Prüfungen vorbereitet und wie die Prüfungen inhaltlich den Möglichkeiten des Wissenserwerbs in der Pandemie angepasst werden. Dies wäre aber dringend erforderlich.

Die Reduzierung der Art und Anzahl der Leistungsnachweise in der gymnasialen Oberstufe von zwei auf einen wird kritisch gesehen, da der verbleibende Leistungsnachweis dadurch einen größeren Einfluss auf die Kursnote bekommt¹⁰. Auch für das Abitur gilt, dass keine Aussagen über die Anpassung der Prüfungsinhalte getroffen werden, obwohl auf eine Möglichkeit der Anpassung der Stundentafel hingewiesen wird¹¹. Dies ist aber dringend erforderlich.

Alle Anpassungen zu Praktika werden begrüßt.

8. Maskenpflicht

In der Aufsichtsverordnung in §5, Abs. 6 (Seite 8) findet eine Änderung von 'Einhalten eines Mindestabstandes in Schulgebäuden' durch 'Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gültig bis 31.7.2022'. Hier ist der Wille der vorschlagenden Fraktionen nicht nachvollziehbar, die Lehrer*innen und Schüler*innen per Gesetz bis Sommer 2022 zum Tragen einer Maske zu verpflichten.

Stadtelternbeirat Wiesbaden

⁹ hess. Schulgesetz §79

VO über die Ausbildung u. Abschlussprüfung an Fachoberschulen §16 ,Seite 10

VO über die Ausbildung u. Prüfung an mehrj. Berufsfachschulen §11, Seite 10

VO über die Ausbildung u. Prüfung an den zweij. höheren Berufsfachschulen §), Seite 11

VO über die Ausbildung u. Prüfung an zweij. Berufsfachschulen § 10, Seite 11

VO über die Ausbildung u. Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung §4, Seite 16

¹⁰ Oberstufen- und Abiturverordnung, §9 , Seite 12

¹¹ Oberstufen- und Abiturverordnung, § 11, Seite 12



Gesamtverband
der Lehrerinnen und
Lehrer an beruflichen
Schulen in Hessen e. V. (glb)

Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
in Hessen e. V. (glb) • Somborner Straße 21, 63517 Rodenbach

Hessischer Landtag
Kulturpolitischer Ausschuss

- Per E-Mail -

Gewerkschaft für berufliche Bildung im dbb
beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Landesverband im BvLB Bundesverband
der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V.

Mitglied im
Deutschen Lehrerverband Hessen (DLH)

05.03.2021

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“, Drucks. 20/4904

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Hessen e. V. (glb) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ Stellung nehmen zu können.

Aufgrund der Corona-Pandemie ändern sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Lehrkräfte und die Schüler*innen, Studierenden und Auszubildenden. Dem versucht der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung zu tragen.

Wir möchten mehrere Aspekte herausgreifen und problematisieren. Zudem möchten wir vorab auch auf die **Impfpreihenfolge** und die **Erstattung von Aufwendungen für die Beschaffung von Hard- und Software** eingehen.

Wir begrüßen, dass inzwischen Lehrkräfte im Bereich der Grund- und Förderschulen die Möglichkeit erhalten, sich **impfen** zu lassen. Wir fragen uns jedoch, warum dies nicht für die Lehrkräfte an allen Schulen gilt. Insbesondere an den beruflichen Schulen sind die räumlichen und personellen Verhältnisse prekär; z. T. können nicht einmal alle Abschlussklassen in Präsenz unterrichtet werden, sondern immer wieder wechselnd (insbesondere im Beruflichen Gymnasium, aber auch in den

1/1

anderen Bildungsgängen). Das Verhalten unserer Schüler*innen und Auszubildenden ist z. T. besorgniserregend. Bspw. an Bushaltestellen ist dies in Augenschein zu nehmen: Die Jugendlichen stehen dicht beieinander, die Masken sind abgelegt bzw. heruntergeschoben und Getränkeflaschen machen die Runde. Leider sind dies keine Einzelfälle! Wir fordern daher, dass alle Lehrkräfte in der Impf-Reihenfolge gleichermaßen früh zum Zuge kommen!

Viele Lehrkräfte haben sich im vergangenen Jahr auf eigene Kosten **Hard- und Software** beschafft, um ihre Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden auch in Distanz unterrichten zu können und der Dienstherr sowie die Schulträger nicht in der Lage waren, die notwendige Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Wir fordern, dies den Lehrkräften steuerfrei zu erstatten!

Artikel 1 § 83 a und § 83 b HSchG in Verbindung mit Artikel 23 Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV)

Diese Regelungen lehnen wir ab. Weder die Lehrkräfte noch die Schüler*innen und Eltern müssen nunmehr zustimmen, sondern auch die letztgenannten beiden Gruppen sind lediglich zu informieren. Zudem fragen wir uns, warum ist die Verordnung bis 31.12.2028 gültig? Es scheint, dass die Landesregierung auf keinen Fall die Entscheidung des EuGH vor dem Hintergrund der Einführung von Livestreamunterricht in Schulen abwarten will. (Siehe dazu die Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden Nr. 03/2021 vom 27.01.2021)

Artikel 7 Konferenzordnung

Hinsichtlich der nunmehr geplanten unbefristeten Einsatzmöglichkeit von Konferenzen in elektronischer Form möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen. Es ist dringend notwendig, dass bewährte und vor allem stabile Konferenzsysteme angewendet werden können und diese datenschutzkonform nutzbar gemacht werden. Insbesondere im beruflichen Bereich sind solche Systeme zu bevorzugen, die auch in der Wirtschaft und Industrie verwendet werden, damit die Lehrenden an den beruflichen Schulen über ein System verfügen können, dass sie sowohl für pädagogische Zwecke als auch für schulorganisatorische Aufgaben nutzen können.

Zudem muss hier der Aspekt der Entgrenzung der Arbeitszeit bedacht werden. Zwar finden nach § 25 Konferenzordnung Konferenzen der Lehrkräfte grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt, das darf aber nicht bedeuten, dass diese nun am späten Nachmittag beginnen und bis in die frühen Abendstunden hinein abgehalten werden. Hier entstehen massive Konflikte mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie wir sie aus dem Homeschooling und gleichzeitigem Homeoffice kennen gelernt haben. Kindertagesstätten und Schulen – selbst Ganztagschulen – haben begrenzte Öffnungszeiten. Liegen die Konferenzen - und gerade an beruflichen Schulen sind es derer besonders viele, da die Lehrkräfte in vielen Schulformen und Bildungsgängen eingesetzt sind – außerhalb der Öffnungszeiten bzw. genau zu deren Endzeiten, haben die Eltern ein massives Betreuungsproblem. Großfamilien, deren Mitglieder einspringen könnten, sind rar geworden. Dadurch sind natürlich auch kurzfristig anberaumte virtuelle Treffen mit größerem organisatorischen Aufwand verbunden und die Teilnahme ist nicht immer umsetzbar.

Artikel 13 Nr. 4 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen

Ist bezüglich der vorgesehenen Regelung nicht das Schuljahr 2020/2021 gemeint statt des genannten Schuljahres 2019/2020?

Befristung bis zum 31.07.2022

Im Übrigen begrüßen wir, dass viele Regelungen bis zum 31.07.2022 befristet sind und somit ein längerer zeitlicher Rahmen für Corona-bedingte Vorgaben geschaffen wird.

Weitere Anmerkungen

Im Hinblick auf die digitale Ausstattung möchten wir noch einmal dringendst auf die zügige Umsetzung des **DigitalPakts und seiner Zusatzvereinbarungen** (Sofortausstattungsprogramm [Endgeräte für Lernende], Administration, Leihgeräte für Lehrkräfte [Auch erforderlich für Sozialpädagog*innen!]) hinweisen. Vieles ist bei den Lehrkräften noch nicht angekommen – weder Geräte noch WLAN an allen Schulen oder IT-Support und pädagogische Unterstützung. Hier gibt es noch außerordentlich viel Handlungsbedarf. Der Wille ist da – Pakt und Zusatzvereinbarungen – aber es bedarf größerer personeller Ressourcen und einer schnelleren Umsetzung. Insbesondere die beruflichen Schulen müssen mit einer für ihre Bedürfnisse adäquaten Hard- und Software ausgestattet werden. Hier ist die IT der Schule vor Ort zu befragen!

Ferner muss der außerordentlichen Belastung der Lehrkräfte in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Ein **Ausgleich von Mehrheit** – bei schon vorhandenem Lehrkräftemangel an beruflichen Schulen – in Form von geringerer Unterrichtsverpflichtung in der Zukunft ist nicht absehbar. Zudem sind die bürokratischen Hürden für die Gewährung von Mehrarbeit hoch. Beziehungsarbeit lässt sich schwer in 45 Minuten-Takten darstellen. Sie ist aber dringend notwendig, insbesondere in den besonderen Bildungsgängen. Niemand möchte eine „verlorene Generation“. Dafür muss etwas getan werden und die Lehrkräfte an den beruflichen Schulen engagieren sich auch in diesem Handlungsfeld. Ein finanzieller Ausgleich sollte im Gegenzug aber auch dafür erfolgen.

Weitere Aspekte aus den Fragenkatalogen werden in der **Stellungnahme zur Drucksache 20/4898** beantwortet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Otten
Landesvorsitzende des glb